

## Richtlinien zur Förderung von entwicklungspolitischer Inlandsarbeit durch Mittel des Landes Baden-Württemberg – bwirkt! Inland 2019

### 1. Einleitung

Am 5. Februar 2013 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die neuen Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg im Kabinett verabschiedet. Vorausgegangen war mit der Initiative „Welt:Bürger gefragt!“ eine bundesweit einmalige Bürgerbeteiligung, in die sich im ganzen Land über 1.500 engagierte Bürgerinnen und Bürger über Workshops und 120 Organisationen und Verbände über Stellungnahmen eingebracht haben.

Diese Leitlinien stellen die Grundlage der Richtlinien für die aktuelle Förderung dar. Die Förderung soll eine Umsetzung der Ziele und Ergebnisse des entwicklungspolitischen Dialogs anstoßen und ermöglichen. Zweck der Richtlinien ist es, die Dialogergebnisse für eine praktikable und gerechte Durchführung des Förderprogramms zusammenzufassen.

Nähere Informationen zur Entwicklungspolitik des Landes finden Sie im Internet unter:

<http://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/europa-und-internationales/entwicklungszusammenarbeit/>

### 2. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Baden-Württemberg, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen aus Baden-Württemberg.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung zur Förderung von entwicklungspolitischer Inlandsarbeit kann nur ein Projektantrag pro Organisation eingereicht werden.
- Sollte es in den Vorjahren Projekte gegeben haben, die über Mittel des Landes gefördert wurden, muss der SEZ für diese ein Verwendungsnachweis vorliegen (es sei denn, die geplante Projektlaufzeit ist noch nicht abgelaufen oder die festgelegte Berichtsfrist ist noch nicht erreicht), ansonsten ist der Projektträger nicht antragsberechtigt.

- Entsprechend der Schwerpunktsetzungen der Entwicklungspolitischen Leitlinien werden insbesondere Projektinitiativen mit Blick auf das wichtige Engagement der Migrantenselbstorganisationen und Diasporagemeinschaften zusätzlich ermutigt, die Fördermittel des Landes in Anspruch zu nehmen und sich erforderlichenfalls von der SEZ beraten zu lassen. Dies gilt auch für Projekte von oder für Schüler, Jugendliche oder Studierende in Baden-Württemberg sowie für Projekte mit Bezug zum baden-württembergischen Partnerland Burundi.
- Der Antragsteller muss nachweisen, dass er personell, fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen.
- Die Projektziele müssen mit den im Projektantrag genannten Maßnahmen erreicht werden können, das Projekt muss in sich geschlossen sein. Eine Kombination von Fördermitteln von bwirkt! Inland und bwirkt! Ausland ist nicht möglich.
- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten. Das Projekt kann frühestens Mitte Juli 2019 und muss spätestens im November 2019 beginnen. Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Projektmittel erbracht werden.
- Der Förderbetrag beträgt max. 20.000 €.
- Die Eigenmittel (Geldmittel) des Antragstellers müssen mindestens 15 % der Gesamtausgaben betragen. Drittmittel anderer Förderer können in begründeten Ausnahmefällen als Eigenleistung anerkannt werden.
- Für die Personal- und Sachausgaben sind diejenigen Ausgaben anzugeben, die beim Projektträger entstehen. Für die Personalausgaben des Projektträgers sind die zu Grunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalausgaben nach realer Entlohnung und nicht pauschal anerkannt. Die Personalausgaben müssen mit Lohn- beziehungsweise Gehaltsrechnung und Zahlungsnachweis nachgewiesen werden. Werden Personalausgaben nur anteilig durch das Projekt finanziert, so ist zusätzlich der Projektanteil mittels Eigenbeleg mit Angabe der Berechnungsgrundlage auszuweisen.
- Honorare sind eine eigene Ausgabenart und müssen per Honorarvertrag nachgewiesen werden. Eine Vorlage hierfür ist auf der Website der SEZ verfügbar.
- Maximal 15 % der förderfähigen Projektausgaben können als Verwaltungsausgaben pauschal anerkannt werden. Folgende Ausgaben müssen in der Ausgabenposition „Verwaltungsausgaben“ zusammengefasst werden:

- Personalausgaben für Geschäftsführung, Assistenz Tätigkeiten, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, IT.
- Gebühren für Telekommunikation, Internet und Post.
- Nutzung von Büroeinrichtungen.
- Büromaterial.

### **3. Ziel der finanziellen Unterstützung von entwicklungspolitischen Projekten in Baden-Württemberg**

- Gefördert werden Projekte mit diesen Zielen:
  - Informations- und Bildungsarbeit zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung in Baden-Württemberg.
  - Vernetzung entwicklungspolitischer Akteure: insbesondere zur Einbindung des Engagements von Migranten und Diasporagemeinschaften.
  - Globales Lernen und Studieren: insbesondere die gesellschaftliche Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Projektarbeit im diesem Rahmen bzw. im Rahmen des interkulturellen Dialogs oder des Kulturaustauschs.
  - Nachhaltiger Konsum, verantwortliche Beschaffung, Fairer Handel und die entwicklungspolitische Verantwortung von Unternehmen.
  - Partnerschaftliche Beziehungen mit Menschen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas: insbesondere durch die Vermittlung eines modernen, nicht mehr von Klischees geprägten Bildes des Globalen Südens.
- Vorrang genießen insbesondere breitenwirksame Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, direkt oder über Multiplikatoren eine möglichst große Zahl von Personen zu erreichen.
- Die Maßnahmen dienen nicht der Eigenwerbung des Veranstalters, sondern müssen vielmehr Gewähr für eine sachliche Diskussion der Entwicklungsproblematik bieten, zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beitragen oder einen intensiven kulturellen Austausch fördern.
- Grundsätzlich nicht gefördert werden können Inlandsprojekte mit folgendem Inhalt:
  - Maßnahmen, die nicht in Baden-Württemberg stattfinden.
  - Reine Besucherprogramme.
  - Investitionsgüter (Anschaffungen oder Ausstattungen) können nur gefördert werden, wenn eine nachhaltige Nutzung gesichert ist. Die Investitionen müssen erkennbar Teil einer längerfristigen Projektbegleitung sein (Programmcharakter).
  - Eigenwerbung und Einwerbung von Spendengeldern.
  - Profitorientierte Zwecke.
  - Projekte, die bereits begonnen wurden.
  - Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.

#### 4. Förderung

- Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag des Antragstellers gemäß Formblatt „Antrag auf Förderung von entwicklungspolitischer Inlandsarbeit durch Mittel des Landes Baden-Württemberg“, Formular „Einnahmen- und Ausgabenplan“ sowie einen Freistellungsbescheid voraus. Der Antrag ist fristgemäß postalisch unterschrieben bei der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ), Abteilung Projektförderung, Werastraße 24, 70182 Stuttgart einzureichen. Bitte verwenden Sie keine Heftklammern sowie keine Plastikhüllen.
- Als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Antrags wird empfohlen den entsprechenden „Leitfaden zum Antrag auf Förderung von entwicklungspolitische Inlandsprojekten durch Mittel des Landes Baden-Württemberg“ zu nutzen. Alle Unterlagen zur Antragstellung stehen auf der Internetseite der SEZ als Download bereit: <https://sez.de/themen/bwirkt/bwirkt-inland>. Dort finden Sie auch häufig gestellte Fragen (FAQs).
- **Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch bei der SEZ vereinbart werden.** Bitte wenden Sie sich hierfür an Herrn Laurids Novak (E-Mail: [projektfoerderung@sez.de](mailto:projektfoerderung@sez.de), Tel.: 0711 / 2 10 29-60).
- Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet ein unabhängiges Vergabegremium. Die Vergabesitzung findet voraussichtlich in der Kalenderwoche 27 statt. Es können nur Anträge zugelassen werden, die bis zum Datum des **Antragsschlusses, am 14. Mai 2019 (Eingang)**, vollständig und formal korrekt per Post bei der SEZ eingegangen sind. Es bleibt vorbehalten nach Antragsschluss noch projektbezogene Rückfragen an die antragstellenden Organisationen zu richten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass lediglich die Informationen aus fristgerecht eingereichten Anträgen für die Projektbeurteilung maßgeblich sind.
- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Antrag aufgeführten Zwecks verwendet werden. Planerische oder inhaltliche Änderungen im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Finanzielle Änderungen, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe einzelner Ausgabeposten von mehr als 20% zur Folge haben, müssen plausibel begründet und als Umwidmung über die SEZ beantragt werden.
- Eine Förderung entspricht einer Fehlbedarfsfinanzierung. Mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben (Kosten) einerseits und den Eigen- und Drittmittel der Antragsteller andererseits geschlossen werden. Dies bedeutet, dass der im eingereichten Antrag aufgeführte Eigenanteil des Antragstellers aus Baden-Württemberg (min. 15% der im Antrag aufgeführten Gesamtausgaben) in jedem Fall erbracht werden muss. Mögliche Restbeträge müssen zurücküberwiesen werden.

- Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung wie auch im Falle verbleibender Restmittel nach Projektende besteht gegenüber dem Antragsteller ein Rückzahlungsanspruch. Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung der Zuwendung mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.
- Aufgrund der voraussichtlich hohen Anzahl eingehender Projektanträge gegenüber den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen bei der Förderung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung des Vergabegremiums muss nicht begründet werden.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung des Projekts sowie der Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist ausdrücklich erwünscht.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angemessen darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch das Land Baden-Württemberg erfolgt (unter Verwendung des Logos des Staatsministeriums Baden-Württemberg auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
- Projektbezogene Veröffentlichungen müssen sinngemäß folgende Formulierung enthalten: "Das Projekt X wurde aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) gefördert."
- Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) abzustimmen, über die auch das Logo erhältlich ist.
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt sind auch über Einträge im online-Veranstaltungskalender der SEZ (<https://sez.de/veranstaltungen>) einzutragen und bekanntzugeben.
- Das Land Baden-Württemberg und die SEZ sind jederzeit berechtigt, Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen.

## 6. Berichtspflicht

- Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:
  - Formular „Verwendungsnachweis“<sup>1</sup>,
  - Formular Einnahmen- und Ausgabenbericht (analog der Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgabenplan“)

---

<sup>1</sup> Siehe: <https://sez.de/themen/bwinkt/bwinkt-inland>

- Eine Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Einnahmen- und Ausgabenbericht. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter <https://sez.de/themen/bwirkt/bwirkt-inland>. Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträgern, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden.
- Fotos, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren (in digitaler Form an [projektfoerderung@sez.de](mailto:projektfoerderung@sez.de)).
- Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Externe nachvollziehbar ist.
- Inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Ausgabenpositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag müssen vorab vereinbart worden sein und im Verwendungsnachweis erklärt werden. Andernfalls kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden.
- Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen unverzüglich mit Angabe der Projektnummer auf untenstehendes Konto zurücküberwiesen werden.

BW-Bank Stuttgart  
IBAN: DE38 6005 0101 7448 8000 92  
BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600